

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 48 | 2025



3

Stoppen Sie jetzt unnötigen CBAM-Aufwand

Fristen verlängern, 50-Tonnen-Grenze vermeiden und Prozesse neu organisieren

4

Geplanten Zölle auf Label-Designkosten

Neue Zollkosten könnten Ihre Import-Rechnungen explodieren lassen

5

TOP-THEMA

Die schriftliche Prüfungsanordnung

So bewahren Sie einen kühlen Kopf und bereiten Ihre Prozesse optimal vor

10

Freizonen in der EU neu bewertet

Warum EU-Freizonen 2025 wieder an Bedeutung gewinnen

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Durchleuchten, verfolgen, fordern: Bewahren Sie einen kühlen Kopf bei Prüfungsanordnungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer kennt ihn nicht: den Umschlag vom Hauptzollamt, der plötzlich Ihr internes Kontrollsystem auf den Prüfstand stellt.

Der Vorwurf der Steuerverkürzung oder Aufsichtspflichtverletzung steht im Raum, und die Zollverwaltung prüft heute risikobasiert und gezielt. Fehler im Importbereich führen nicht nur zu Nachforderungen, sondern treffen auch direkt die Verantwortlichen. In dieser Ausgabe zeige ich Ihnen, wie Sie mit einem schlanken, alltagstauglichen System gesetzeskonform agieren und Ihre Achillesferse absichern.

Prüfer suchen nicht nach Papierhandbüchern, sondern nach gelebter Kontrolle: klare Zuständigkeiten, Vier-Augen-Freigaben, digitale Protokolle. Unsere 5 Lean-Maßnahmen helfen Ihnen, Ihre Prozesse effizient und rechtssicher zu gestalten. So begegnen Sie der Behörde vorbereitet und stärken Ihre Compliance nachhaltig.

Handeln Sie jetzt, damit der nächste Brief vom Zoll keine böse Überraschung wird.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Unnötigen CBAM-Aufwand stoppen: Fristen verlängern, 50-Tonnen-Grenze vermeiden und Prozesse neu organisieren

..... 4

- ☐ Die geplanten Zölle auf Label-Designkosten könnten Ihre Import-Rechnungen explodieren lassen

TOP-THEMA 5

- ☐ Die schriftliche Prüfungsanordnung: So bewahren Sie einen kühlen Kopf und bereiten Ihre Prozesse optimal vor

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Schutzschild gegen § 130 OWiG: 5 Lean-Maßnahmen für Ihre Import-Organisation

LESERFRAGEN 9

- ☐ „Der blinde Fleck zwischen Einkauf und Verkauf: Versenken mangelnde Lieferantenerklärungen die Präferenzkalkulation?“

GASTBEITRAG 10

- ☐ Neu bewertet: Warum EU-Freizonen 2025 wieder an Bedeutung gewinnen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ China verschärft die Exportkontrollen: Analysieren Sie schnell alle Ihre Lieferketten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Unnötigen CBAM-Aufwand stoppen: Fristen verlängern, 50-Tonnen-Grenze vermeiden und Prozesse neu organisieren

Die EU-Kommission hat die Verordnung (EU) 2025/2083 veröffentlicht, um das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) zu vereinfachen und zu stärken. Sie sollten schnell Ihre Prozesse prüfen, um die neuen CBAM-Regeln richtig zu integrieren. Die gute Nachricht vorweg: Die neuen Regeln können Ihnen Entlastung bringen. Wir zeigen Ihnen, welche Berichte Sie später abgeben können und für wen die neuen Mengenschwellen gelten.

Als Teil des „Omnibus I“-Pakets trat die Verordnung (EU) 2025/2083 bereits am 22.10.2025 in Kraft und leitet eine zentrale Anpassungsphase für Importeure ein. Doch der Reihe nach.

Gewinnen Sie jetzt 4 Monate: Verschieben Sie die Abgabe Ihrer Zertifikate

Eine der wichtigsten praktischen Änderungen betrifft den zeitlichen Aufwand für die jährliche Compliance. Die Frist zur Abgabe der CBAM-Zertifikate wird signifikant verlängert:

- 🌐 Bisherige Frist: 31.5. des Folgejahres.
- 🌐 Neue Frist: 30.9. des Folgejahres.

Diese Fristverschiebung gilt erstmals für die Importe des Jahres 2026, deren Zertifikate bis zum 30.9.2027 abzugeben sind. Nutzen Sie diese zusätzliche Zeit, um die Datenqualität zu sichern und die notwendigen Verifizierungen sorgfältig durchzuführen.

Prüfen Sie, ob Sie die neue 50-Tonnen-Grenze überschreiten

Die Einführung eines neuen Massenschwellenwerts als De-minimis-Ausnahmeregelung stellt eine erhebliche Entlastung dar, insbesondere für Unternehmen mit geringem Importvolumen von CBAM-Waren:

- 🌐 Ausnahme: Führen Sie kumulativ weniger als 50 Tonnen Eigenmasse an CBAM-Waren pro Kalenderjahr ein, fallen diese Einfuhren nicht unter die CBAM-Verpflichtungen (z. B. Berichtspflichten).
- 🌐 Achtung: Prüfen Sie, welche CBAM-Waren bei der Berechnung des Schwellenwerts unberücksichtigt bleiben (z. B. Strom und Wasserstoff). Dieser Schwellenwert wird dazu beitragen, den administrativen Aufwand für eine große Zahl kleinerer Importtransaktionen zu eliminieren, ohne die Wirksamkeit des CBAM zu gefährden.

Entwirren Sie das Zulassungschaos und setzen Sie auf klare Regeln

Neben der Verlängerung der Frist und der De-minimis-Regelung zielt die Verordnung auf eine generelle Verschlankung der administrativen Prozesse ab.

- 🌐 Zulassungsverfahren: Die Verfahren zur Erlangung der Zulassung als CBAM-Anmelder werden vereinfacht.
- 🌐 Indirekte Zollvertreter: Es werden präzisere Regelungen bezüglich der Verantwortlichkeiten und Meldepflichten von indirekten Zollvertretern eingeführt. Dies soll Rechtsklarheit schaffen. Achten Sie unbedingt darauf, wenn Sie neue Dienstleistungsverträge abschließen.

Kontrollieren Sie Ihre internen Prozesse und binden Sie Ihre Teams ein

Die erfolgreiche Umsetzung der Vereinfachungen erfordert ein koordiniertes Vorgehen. Die Abteilungen Einkauf, Zoll und IT sind auf der sicheren Seite, wenn sie die folgende Punkte berücksichtigen.

- 🌐 Ihr Einkauf muss die jährliche 50-Tonnen-Schwelle kontinuierlich überwachen und Importe von CBAM-Waren dokumentieren, um zu prüfen, ob die De-minimis-Regel greift.
- 🌐 Sie als Zollabteilung sollten die Zulassung als CBAM-Anmelder unter Berücksichtigung der vereinfachten Verfahren beantragen oder die Pflichten klar an den indirekten Zollvertreter delegieren.
- 🌐 Die IT-Abteilung sollte die Datenflüsse aus dem ERP-System zur Berichterstellung überprüfen und sicherstellen, dass die Mengenschwelle in den Überwachungsprozessen hinterlegt ist.



FAZIT

Diese Verordnung bietet konkrete und umsetzbare Erleichterungen für CBAM-pflichtige Unternehmen. Nehmen Sie die Verlängerung der Abgabefrist als Geschenk an und prüfen Sie umgehend, ob Sie durch die neue 50-Tonnen-Schwelle entlastet werden. Nur wenn Sie jetzt die notwendigen Prozessanpassungen vornehmen, können Sie die Vereinfachungen effektiv nutzen und die CBAM-Compliance kosten- und zeitsparend sicherstellen.

Autor: Holger Schmidbaur

Die geplanten Zölle auf Label-Designkosten könnten Ihre Import-Rechnungen explodieren lassen

Der EuGH prüft aktuell, ob Designkosten für Etiketten in den Zollwert einzubeziehen sind. Im Zentrum steht die kostenlose Bereitstellung von Druckvorlagen durch einen EU-Käufer an einen Nicht-EU-Lieferanten. Wir erläutern Ihnen im Folgenden die aktuelle Sicht des Generalanwalts (GA) und zeigen Ihnen, wie Sie Ihre Importprozesse anpassen und die relevanten Kosten korrekt hinzurechnen.

Streitpunkt sind 2 mögliche Klassifikationen nach dem Unionszollkodex (UZK):

1. Einbeziehung als Kosten für Behältnisse (Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii UZK): Werden die Designkosten als Teil der Kosten für Umschließungen (Container) oder Verpackungen gesehen, sind sie dem Zollwert hinzuzurechnen.
2. Ausschluss als intangible Beistellung (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK): Werden sie als Wert für im Inland erbrachte Dienstleistungen (Design-Services) betrachtet, sind sie grundsätzlich vom Zollwert auszuschließen.

Verhindern Sie drohende Zoll-Nachzahlungen

Der GA vertritt in seiner Stellungnahme eine klare Position zugunsten der Einbeziehung der Designkosten in den Zollwert. Er argumentiert, dass Etiketten ein integraler Bestandteil der Verpackung und somit des Containers sind. Diese Argumentation sollten Sie als neue Messlatte für Ihre Bewertung ansehen.

- 🌐 **Integraler Bestandteil der Ware:** Für Zollzwecke sind Lebensmittel- oder Getränkedosen zusammen mit ihrem Inhalt als Einheit zu betrachten. Die Verpackung umfasst alle Elemente, die für Transport, Lagerung und die Marktfähigkeit der Ware erforderlich sind.
- 🌐 **Wesentliches Element:** Da Etiketten die Inhalte identifizieren und die Marktgängigkeit sicherstellen, sind sie für den Container unerlässlich. Die Kosten für deren Gestaltung gehören folglich zu den Containerkosten.

Der GA lehnt es ab, die Kosten als intangible Beistellung im Sinne des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK zu behandeln. Diese Ausschlussbestimmung beziehe sich primär auf Dienstleistungen, die sich auf die Ware selbst beziehen (z. B. technische Entwicklung der Produktfunktionalität), nicht jedoch auf deren Verpackung oder Umschließung. Diese enge Auslegung schafft einen gefähr-

lichen Präzedenzfall für alle in der EU erbrachten, aber für die Vollendung der Ware notwendigen Dienstleistungen.

Die Rechtsauffassung des GA verstärkt eine bereits seit dem BMW-Urteil (Rs. C-509/19) sichtbare Tendenz, die Inklusivität des Zollwerts zu maximieren. Die Gerichte neigen dazu, nahezu alle Kosten, die zur Herbeiführung der importierten, marktfähigen Ware dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- 🌐 **Erhöhte Abgabenlast:** Für Ihr Unternehmen bedeutet dies, dass Sie die Zollwertbasis für Waren, deren Kennzeichnung oder Verpackung mittels in der EU erstellter Designs erfolgt, höher ansetzen müssen. Dies führt zu einer Erhöhung der Einfuhrabgaben.
- 🌐 **Risiko von Nacherhebungen:** Eine Nichtberücksichtigung dieser Kosten im Zollwert kann bei späteren Prüfungen zu Zollnacherhebungen und Bußgeldern führen.



FAZIT

Die Botschaft des GA in der Rs. C-307/23 ist deutlich: Die Kosten für Label-Designs, die aus der EU stammen und maßgeblich zur Marktreife der Ware beitragen, müssen künftig als Teil der Containerkosten zwingend in den Zollwert einfließen. Damit wird deutlich, dass das bisherige Argument, es handle sich um eine von der Hinzurechnung ausgenommene inländische Dienstleistung (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv UZK), keine Gültigkeit mehr besitzt. Unternehmen sollten ihre bisherigen Bewertungspraktiken kritisch hinterfragen und anpassen. Identifizieren, bewerten und rechnen Sie alle relevanten Design-Beistellungen sofort dem Zollwert hinzu, dokumentieren Sie diese nachvollziehbar und schaffen Sie klare interne Prozesse.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Die schriftliche Prüfungsanordnung: So bewahren Sie einen kühlen Kopf und bereiten Ihre Prozesse optimal vor

Der Moment, in dem die schriftliche Prüfungsanordnung des Hauptzollamts auf dem Schreibtisch landet, löst bei vielen Verantwortlichen einen spürbaren Schreck aus. Denn die Zollverwaltung prüft nicht nur die korrekte Abführung von Einfuhrabgaben, sondern auch die Existenz klarer, nachvollziehbarer Prozesse. Gerade hier zeigt sich, ob die Abläufe transparent dokumentiert und die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind. Doch mit klar definierten, schlanken Strukturen, einer gezielten Vorbereitung auf die zentralen Prüfungsschwerpunkte der Behörde und einem bewussten Blick für mögliche Schwachstellen lässt sich Ihr Unternehmen wirksam schützen, Risiken minimieren und die Prüfung souverän meistern.



Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Zollverwaltung folgt klaren, streng geregelten Abläufen und beruht auf einem breiten Fundament an Rechtsnormen. Wenn es Ihnen gelingt, diese Abläufe und Grundzüge des Verfahrens gut zu verstehen, ist das Ihr erster Schritt zur präventiven Risikominimierung.

Rechtsgrundlagen und die Pflicht zur Ahndung

Die zentrale Vorschrift für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht findet sich in der Abgabenordnung (AO) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

🌐 AO: Hier sind die Tatbestände der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) und der Gefährdung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (§ 382 AO) verankert. Zölle werden dabei steuerrechtlich wie Verbrauchsteuern behandelt. Eine OWi liegt vor, wenn Abgaben verkürzt oder nicht in voller Höhe entrichtet werden – sei es vorsätzlich (dann wäre es eine Straftat, die Steuerhinterziehung) oder grob fahrlässig. Die Geldbußen können bis zu 50.000 € betragen.

🌐 OWiG: Das OWiG regelt das Verfahren und enthält mit § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht) eine der schärfsten Waffen der Zollverwaltung gegen Unternehmen und deren Leitungsorgane. Demnach handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber oder Verantwortlicher eines Betriebs die zur Verhinderung von Verstößen notwendigen Aufsichtsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt. Dies betrifft nicht nur die Geschäftsführung, sondern alle, denen die Aufsicht übertragen wurde. Die Folge ist ein Bußgeld gegen die natürliche

Person, das sich aber über die Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) auf das Unternehmen übertragen lässt.

🌐 Unionszollkodex (UZK) und Außenwirtschaftsgesetz (AWG): Diese bilden die materiell-rechtlichen Grundlagen, gegen die verstoßen wird (z. B. falsche Zolltarifnummer, unkorrekte Zollwertanmeldung, Verletzung von Genehmigungspflichten).

Die Erwartungshaltung der Zollverwaltung ist klar: Sie als Verantwortlicher müssen das Legalitätsprinzip umsetzen. Sie sind verpflichtet, bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat einzuschreiten und ein Verfahren einzuleiten. Es gibt keinen Ermessensspielraum, wenn der Verdacht einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung im Raum steht.

Die entscheidenden Implikationen: Hier ist Ihr Unternehmen angreifbar

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich für die Organisation direkte, unvermeidbare Anforderungen. Die Zollverwaltung wird im Fall eines OWi-Verdachts vor allem auf das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) abzielen, um eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG zu begründen.

Die Achillesferse: Die Prüfung der Zollverwaltung

Der zentrale Punkt, auf den die Zollverwaltung in der Regel abhebt, um eine Ordnungswidrigkeit zu begründen, ist das Fehlen einer wirksamen organisatorischen Absicherung. Im Kern geht es um den Nachweis, dass das Unternehmen alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um Verstöße zuverlässig zu verhindern. Hierzu gehören insbesondere klar de-

finierte Prozesse, regelmäßige interne Kontrollen sowie eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Hierzu gehören:

1. Lückenlose Organisation: Sind die Zuständigkeiten für Zoll und Exportkontrolle klar definiert? Gibt es eine schriftliche Organisationsanweisung (Compliance-Handbuch)?
2. Ausreichende Aufsicht: Wer kontrolliert die Einhaltung der Prozesse? Erfolgen regelmäßige interne Kontrollen der Zollanmeldungen und Klassifizierungen?
3. Schulungen und Wissen: Sind die Mitarbeiter, die mit zoll-relevanten Tätigkeiten betraut sind, ausreichend geschult und wird dieses Wissen regelmäßig aufgefrischt und dokumentiert?
4. Abgestimmte Prozesse: Sind die Prozesse dokumentiert und werden sie im Alltag gelebt? Gibt es ein Vier-Augen-Prinzip bei kritischen Entscheidungen (z. B. Tarifierung)?

Wenn die Zollverwaltung bei einer Prüfung Verstöße feststellt und keine hinreichenden Vorkehrungen (die Prüfungsl) nachgewiesen werden können, ist der Weg zur Annahme einer Aufsichtspflichtverletzung und damit zur Geldbuße gebnet.

Die Allianz der Compliance: Beteiligte und ihre Pflichten

Die Zoll- und Exportkontrolle sind keine „One-Man-Show“. Um das geforderte Prüfungsl schlank und effizient zu etablieren, müssen verschiedene Abteilungen strategisch zusammenarbeiten.

Der Compliance-Schutzwall: Wer im Unternehmen mitwirken muss

Die Implementierung des Legalitätsprinzips und die Abwehr des § 130 OWiG erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit:



ÜBERSICHT: DIE BEITRÄGE DER EINZELNEN ABTEILUNGEN



Beteiligte Abteilung	Funktion im Compliance-Gebilde	Schlanker Beitrag zur Absicherung
Geschäftsleitung/ Vertretung	Endverantwortung und Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG)	Beschlussfassung und Bereitstellung ausreichender Ressourcen (Budget/Personal) für Zoll/Exportkontrolle.
Zoll & Exportkontrolle (Z&EK)	Fachliche Kompetenz und operative Kontrolle (Hauptakteur)	Erstellung schlanker, prozessorientierter Arbeitsanweisungen; Durchführung risikobasierter Stichprobenkontrollen.
Einkauf/ Beschaffung	Datenlieferant für Ursprung, Wert und Tarifierung	Etablierung eines digitalen Prozesses zur Einholung von Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft und technischen Daten (Lean-Data-Management).
Vertrieb/Auftragsbearbeitung	Überprüfung von Empfängern (Sanktionslisten-Screening)	Automatisiertes Screening im ERP-System vor jeder Auftragserfassung, um Embargoverstöße zu verhindern.
IT/Organisation	Technische und prozessuale Unterstützung	Sicherstellung der Revisionssicherheit der Archivierung und der Funktionalität der Compliance-Software (z. B. Screening-Tools).

Die Lean-Lösung liegt darin, die Prozesse nicht neu zu erfinden, sondern die vorhandenen Strukturen und IT-Systeme (wie ERP-Systeme) zu nutzen, um die Compliance-Anforderungen digital und automatisiert in den täglichen Geschäftsablauf zu integrieren.

Die 50.000-€-Falle beim Import: Wie Sie die Zollverwaltung bei Einfuhrfehlern austricksen – legal und knallhart!

Der Import ist das Nadelöhr der Zoll-Compliance, und hier lauern die größten finanziellen Risiken. Jede fehlerhafte Anmeldung kann die Zollverwaltung auf den Plan rufen und den Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung nach sich ziehen. Wenn die Prüfer des Hauptzollamts die Bürotüren öffnen, suchen sie gezielt nach systemischen Fehlern in Ihren Importprozessen. Doch wer seine Einfuhr-Compliance schlank und wasserdicht organi-

siert, kann die Bußgeldrisiken nicht nur minimieren, sondern die Zollverwaltung mit einer unangreifbaren Organisation ins Leere laufen lassen.

Die rechtliche Sprengkraft: Warum der Import so explosiv ist

Die Einfuhr ist fiskalisch sensibel, da hier Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) anfallen. Die rechtlichen Grundlagen sind darauf ausgelegt, jede Minderung dieser Abgabenlast durch Fehler oder Falschangaben mit Sanktionen zu belegen.

Das Damoklesschwert: AO und die Pflicht zur Abgabensicherheit

Für Einfuhrfehler greift primär die Abgabenordnung (AO), da Zölle und EUST als „Steuern“ behandelt werden. Die entscheidenden Paragraphen, die ein OWi-Verfahren nach sich ziehen, sind die folgenden:

- 🌐 **Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO):** Der Klassiker bei Importfehlern. Wer durch grobe Fahrlässigkeit die korrekte Höhe der Einfuhrabgaben verkürzt – beispielsweise durch eine falsche Zolltarifnummer oder einen zu niedrigen Zollwert –, riskiert Bußgelder von bis zu 50.000 € gegen die verantwortliche Person.
- 🌐 **Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG):** Der eigentliche Hauptangriffspunkt der Zollverwaltung gegen die Unternehmensleitung. Wenn Einfuhrfehler aufgrund einer fehlenden oder unzureichenden Organisation auftreten und sich wiederholen, kann die Geschäftsführung direkt belangt werden. Dies stellt die Organisationsschuld des Unternehmens in den Fokus. Die zentrale Erwartung der Zollverwaltung: Jedes Unternehmen muss ein internes Kontrollsystem (IKS) für den Import implementieren, das sicherstellt, dass die korrekte Bemessungsgrundlage für Zölle und EUST zu jedem Zeitpunkt garantiert ist.

Die Zielscheibe der Kontrolle: Worauf die Zollverwaltung beim Import abhebt

Die Prüfer legen bei der Einleitung von OWi-Verfahren aufgrund von Importverstößen den Fokus auf 4 kritische Punkte, die sie als Nachweis für die grobe Fahrlässigkeit oder die Aufsichtspflichtverletzung werten.

Das sind die 4 Top-Gründe für ein Bußgeldverfahren

Das Fehlen eines belastbaren IKS (dem Prüfung.la) manifestiert sich typischerweise in den folgenden 4 Einfuhr-Schwachstellen:

1. **Falsche Zolltarifnummern (Tarifizierung):** Die Zollverwaltung prüft, ob die Einreihung (die 11-stellige Codenummer) nach den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs (AVZ) erfolgte. Wird eine Ware konsequent falsch und zollgünstiger als nötig angemeldet, belegt dies mangelndes Fachwissen oder Kontrollversagen.
2. **Unkorrekter Zollwert (Wertschöpfung):** Der Zollwert ist die Basis für die Abgaben. Die Zollverwaltung prüft penibel, ob nicht nur der Kaufpreis, sondern auch versteckte Kosten (z. B. nachträgliche Lizenzgebühren, Konstruktionskosten, Provisionen) korrekt in den Zollwert eingerechnet wurden. Fehler führen hier oft zu hohen Nachforderungen und dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.
3. **Fehlerhafte Präferenznutzung (Ursprung):** Die Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen durch Präferenzabkommen setzt korrekte Nachweise voraus. Die Zollverwaltung untersucht, ob die verwendeten Ursprungsnachweise (z. B. EUR.1, A.TR, REX-Erklärungen) tatsächlich gültig und die Ursprungsregeln korrekt angewendet wurden.
4. **Archivierungs- und Mitwirkungspflicht:** Im Rahmen einer Prüfung müssen alle Einfuhrunterlagen (§ 147 AO) vollständig, geordnet und zeitnah vorgelegt werden. Können Sie die Unterlagen (Zollanmeldungen, Rechnungen, Frachtpapiere, Tarifizierungsdokumentation) nicht fristgerecht beibringen,

sieht die Behörde dies als Indiz für eine mangelhafte Organisation, was die Einleitung eines OWi-Verfahrens begünstigt.

Schutzschild und Effizienz: Handlungsempfehlungen für die Umsetzung

Der Hauptfokus muss auf der präventiven Etablierung eines belastbaren, aber dennoch schlanken IKS liegen, um die Annahme einer Aufsichtspflichtverletzung bereits im Keim zu ersticken.

Nächste Schritte: Mit Lean Compliance Risiken minimieren

Um sowohl Compliance-Sicherheit zu gewährleisten als auch den Kostendruck zu berücksichtigen, sollten Sie folgende Schritte in die Wege leiten:

1. **Fokussieren Sie sich auf das Risiko:** Führen Sie eine Risikoanalyse durch und fokussieren Sie Ihre Ressourcen auf die 20 % der Waren und Prozesse, die 80 % des Risikos ausmachen – etwa Hochtechnologie, Dual-Use oder Hochzolltarife. Low-Risk-Vorgänge sollten nicht priorisiert werden.
2. **Die Digital-First-Strategie:** Nutzen Sie Ihr ERP-System konsequent und speichern Sie zollrelevante Belege digital und zentral, verknüpft mit Stammdaten – für sofortige Prüffähigkeit ohne Papierarchivsuche.
3. **Die Mini-Anweisung als Masterplan:** Ersetzen Sie das 300-seitige Handbuch durch kompakte Flowcharts (1–2 Seiten), die Prozesse visualisieren und Zuständigkeiten klar regeln – für maximale Absicherung bei minimalem Aufwand.
4. **Führen Sie Aufsicht per Stichprobe:** Etablieren Sie eine dokumentierte, stichprobenartige Kontrollschleife für kritische Prozesse (z. B. 5 % der monatlichen Einfuhrvorgänge, 10 % der Exportkontroll-Prüfungen). Die Dokumentation dieser Kontrollen ist der direkte Beweis gegen eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG.
5. **Nutzen Sie die Schulungsmatrix als Pflichtnachweis:** Die Schulungsmatrix legt verbindlich fest, welche Mitarbeitenden welche Inhalte (z. B. Tarifizierung, Sanktionslisten) in welchen Intervallen benötigen. Eine lückenlose Dokumentation widerlegt den Vorwurf eines mangelnden Fachwissens.



FAZIT

Der beste Schutz vor Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern ist der Nachweis einer funktionierenden Organisation. Mit Fokus auf zentrale Prüfungspunkte und schlanken, digital gestützten Prozessen können Sie die Zollverwaltung abwehren und zugleich die Effizienz steigern. Handeln Sie nicht erst bei einer Prüfungsanordnung, sondern bereiten Sie sich proaktiv auf den Ernstfall vor.

Autor: Holger Schmidbaur



Schutzschild gegen § 130 OWiG: 5 Lean-Maßnahmen für die Import-Organisation

Die Zollverwaltung fokussiert sich bei Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Verletzung der Aufsichtspflicht und organisatorische Mängel. Mit diesen 5 schlanken Maßnahmen erfüllen Sie die gesetzliche Pflicht zur Ablauf- und Aufbauorganisation nachweisfähig.



ÜBERSICHT: 5 SCHRITTE, UM DER ANSCHULDIGUNG DES § 130 OWiG ENTGEGENZUTRETEN



1. Organisationsstruktur: Verbindliche Benennung und Kompetenz-Matrix (Aufbau)

- Maßnahme: Erstellen Sie eine schriftliche, von der Geschäftsleitung unterzeichnete Anweisung (Organisationserlass), die den Zollverantwortlichen (ZV) (oder Chief Compliance Officer) sowie dessen Stellvertreter formell benennt.
- Schutzeffekt: Die Aufbauorganisation weist klar die zollrechtliche Zuständigkeit aus und ermöglicht wirksame Aufgaben-delegation – mit den nötigen Kompetenzen für den ZV.
- Lean-Ansatz: Ein einseitiges Dokument, das lediglich die Verantwortlichkeiten festlegt und in der Personalakte des ZV hinterlegt wird.

2. Prozess-Definition: Kritische Checkpoints und Freigabe-Hierarchie (Ablauf)

- Maßnahme: Erstellen Sie grafische Flowcharts zu Tarifierung, Zollwert, Präferenz und Archivierung – mit klar verankertem Vier-Augen-Prinzip.
- Schutzeffekt: Die revisionssichere Organisation dokumentiert, dass kritische Schritte stets durch eine zweite Instanz freigegeben werden – ein klarer Schutz vor grober Fahrlässigkeit.
- Lean-Ansatz: Maximal 3 Flowcharts mit den entscheidenden Stop-or-Go-Punkten; Integration der digitalen Freigabe in das ERP-System.

3. Wissenstransfer: Risikobasierte Schulungsmatrix und Protokollierung (Ablauf/Aufbau)

- Maßnahme: Erstellen Sie eine Matrix, die Schulungsthemen, Zielgruppen und Intervalle klar definiert.
- Schutzeffekt: Dies belegt, dass die Leitung ihre Qualifizierungspflicht erfüllt: Nur geschulte Mitarbeitende handeln verantwortungsvoll – Teilnahmeprotokolle liefern den Nachweis.
- Lean-Ansatz: Konzentration der Schulungen auf High-Risk-Mitarbeiter und High-Risk-Themen; Nutzung kostengünstiger Online-Schulungen, deren Abschluss automatisch protokolliert wird.

4. Interne Kontrollen: Stichproben-Audit und Fehler-Feedback-Loop (Ablauf)

- Maßnahme: Richten Sie eine dokumentierte, periodische (z. B. quartalsweise) Stichprobenkontrolle der Importvorgänge ein (z. B. 5 % der Anmeldungen).
- Schutzeffekt: Die Selbstkontrolle belegt ein gelebtes internes Kontrollsystem: Schwachstellen werden früh erkannt und direkt in Verbesserungen oder Schulungen überführt.
- Lean-Ansatz: Fokussierung der Stichprobe auf Vorgänge mit dem höchsten finanziellen Risiko; Nutzung einer einfachen Excel-Tabelle zur Protokollierung der Prüfergebnisse und der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen.

5. Archivierung: Digital, zentral und sofortiger Zugriff (Aufbau/Ablauf)

- Maßnahme: Führen Sie eine zentrale, digitale Ablage aller zollrelevanten Dokumente (Anmeldungen, Bescheide, Nachweise) ein, die jederzeit einen sofortigen, strukturierten Zugriff ermöglicht.
- Schutzeffekt: Die ordnungsgemäße Archivierung ist eine gesetzliche Grundpflicht. Die Unverzüglichkeit der Vorlage bei einer Prüfung beweist die funktionierende Organisation und entzieht der Zollverwaltung den Anlass, ein OWi-Verfahren wegen Mangelhaftigkeit der Unterlagen einzuleiten.
- Lean-Ansatz: Nutzung vorhandener DMS/ERP-Funktionen zur automatischen Archivierung der Zoll- und Rechnungsdaten; Vermeidung redundanter Papiersysteme.

LESERFRAGEN

„Der blinde Fleck zwischen Einkauf und Verkauf: Versenken mangelnde Lieferantenerklärungen die Präferenzkalkulation?“

FRAGE Ich arbeite in einem mittelgroßen Unternehmen. Wie können wir die organisatorische und prozessuale Abstimmung zwischen Einkauf und Verkauf sicherstellen, damit Langzeit-Lieferantenerklärungen

gen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (LLE) von europäischen Lieferanten rechtzeitig und vollständig vorliegen und so eine durchgängige, rechtssichere Präferenzkalkulation im Export ermöglicht wird?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Die Einholung und Prüfung von LLE liegen zwar grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Einkaufs, ihr Nutzen betrifft jedoch direkt den Verkauf: Sie ist essenzieller Vornachweis für Präferenznachweise wie EUR.1 oder Ursprungserklärungen. Ohne gültige LLE europäischer Lieferanten kann die präferenzielle Ursprungseigenschaft nicht belegt werden – mit der Folge, dass Kunden in Ländern mit Freihandelsabkommen (z. B. Schweiz, Südkorea, Mexiko) den vollen Drittlandszoll zahlen müssen. Das schwächt Ihre Wettbewerbsposition und kann im schlimmsten Fall zu zivilrechtlicher Haftung führen.

Analyse: Wo liegt der Ursprung des Problems? Das Grundproblem bei der zeitgerechten Beschaffung von LLE liegt häufig in mangelnder Kommunikation und fehlender Motivation: Im Einkauf wird die LLE oft als lästiger, administrativer Zusatzaufwand oder als taktisches Verhandlungselement betrachtet, ohne den konkreten Nutzen für den Export zu erkennen.

Im Verkauf und in der Exportabwicklung hingegen besteht ein akuter Bedarf an LLE, doch fehlt die direkte Handhabe gegenüber dem Lieferanten, da die vertragliche Beziehung über den Einkauf läuft. Zudem mangelt es an einem gemeinsamen Verständnis und einer verbindlichen, abteilungsübergreifenden Richtlinie, die die LLE als geschäftskritischen Bestandteil der Bestellabwicklung definiert – und nicht bloß als nachgelagerte Zolldokumentation.

Auswirkung auf Ihre Praxis und den Nutzwert: Ohne gültige LLE kann die Präferenzkalkulation für das Endprodukt nicht abgeschlossen werden, was Exportverzögerungen verursacht oder Sie zu Lieferungen ohne Präferenznachweis zwingt. Dadurch verlieren Endkunden im Ausland ihren Zollvorteil, was sie dazu veranlassen kann, künftig bei Wettbewerbern einzukaufen, die eine Präferenzbegünstigung bieten. Zudem ent-

steht ein hohes Haftungsrisiko: Wird eine Präferenz fälschlich bescheinigt, weil der zugrunde liegende Nachweis fehlerhaft oder ungültig war, drohen Zollnachforderungen und Regressansprüche – verbunden mit möglichen Bußgeldern bei Verletzung der Sorgfaltspflichten. Der zentrale Mehrwert einer abgestimmten, abteilungsübergreifenden Vorgehensweise liegt daher in einer rechtssicheren, lückenlosen Präferenzkalkulation, die Ihre Produkte international wettbewerbsfähig hält und Ihr Unternehmen vor unnötigen Risiken schützt.

Handlungsempfehlungen: Um die Abstimmung zwischen Einkauf und Exportkontrolle bei der Beschaffung von LLE nachhaltig zu verbessern, sollten Sie klare prozessuale und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Zunächst sollte die LLE als verbindliches Muss-Kriterium im Einkauf etabliert werden – etwa durch Aufnahme in die Einkaufsbedingungen, Integration in die Bestellfreigabe im ERP-System und ein digitales Ampelsystem, das den LLE-Status transparent macht und bei fehlenden oder ablaufenden Erklärungen automatisch Alarm schlägt.

Organisatorisch empfehle ich gemeinsame KPI für Einkauf und Exportkontrolle, etwa die Quote termingerecht vorliegender LLE, ergänzt durch gezielte Schulungen zur Bedeutung und den Risiken fehlender Nachweise. Die Zuständigkeiten müssen klar geregelt sein: Der Einkauf fordert und verfolgt die LLE, die Exportkontrolle prüft Inhalt und Fristen und unterstützt bei Eskalationen. Die IT-Abteilung übernimmt die technische Umsetzung im ERP-System, inklusive automatisierter Erinnerungen und Statusmeldungen.

So entsteht ein durchgängiger, rechtssicherer Prozess, der Präferenznachweise zuverlässig absichert, der aber auch eine wirtschaftliche Abarbeitung ermöglicht und damit die Kosten der Bürokratie deutlich verringern wird.

GASTBEITRAG



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Neu bewertet: Warum EU-Freizonen 2025 wieder an Bedeutung gewinnen

In diesen speziellen Wirtschaftsgebieten – Freizonen – profitieren Sie von Zoll- und Steuervorteilen sowie vereinfachten Verwaltungsverfahren. Zudem ermöglichen Freizonen die zwischenzeitliche Lagerung, Bearbeitung und Umverteilung von Waren ohne sofortige Einfuhrabgaben. Lesen Sie im Folgenden alles Wissenswerte rund um die EU-Freizonen.



ÜBERSICHT: FREIZONEN KOMPAKT ERKLÄRT



	Praxisinformationen
Was ist eine Freizone?	Eine Freizone ist ein abgegrenzter Bereich innerhalb des Zollgebiets der EU , in dem Sie Nicht-Unionswaren lagern oder bearbeiten können, ohne sofort Zoll oder Einfuhrumsatzsteuer zahlen zu müssen .
Ziel und Nutzen	Sie profitieren von mehr Liquidität, gewinnen Flexibilität in Ihrer Lieferkette und können Zoll- sowie Steuerabgaben aufschieben, bis Ihre Waren tatsächlich in den EU-Binnenmarkt eingeführt werden.  ACHTUNG Freizonen sind kein rechtsfreier Raum. Sie unterliegen strenger Zollaufsicht und umfassender Dokumentationspflicht.
Rechtsgrundlage	 Unionszollkodex (UZK) und nationale Umsetzungsbestimmungen;  operative Abwicklung über ATLAS, NCTS und ICS2.
Zuständige Behörde	Das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich Ihre Hauptbuchhaltung befindet. Dort beantragen Sie auch die Freizonenbewilligung.
Genehmigungsvoraussetzungen	Sie müssen Ihre Zuverlässigkeit nachweisen (z. B. durch einen AEO-Status), über funktionsfähige IT-Systeme verfügen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und eine klare Lagerorganisation sicherstellen.
Zoll- und Steuerwirkung	Zölle und Einfuhr-USt fallen erst an, wenn die Waren in den freien Verkehr überführt werden. Wiederausfuhren bleiben abgabenfrei.  MEIN TIPP Planen Sie die Nutzung einer Freizone gemeinsam mit Ihrem Steuerberater und Zollbeauftragten. So vermeiden Sie Nachforderungen und können die Vorteile optimal ausschöpfen.

Typische Einsatzfelder	Zwischenlagerung importierter Komponenten, bis der endgültige Bestimmungsort feststeht  Montage oder Veredelung vor Wiederausfuhr  Nutzung als Distributions- oder Konsolidierungszentrum
IT- und Dokumentationspflichten	Elektronische Deklarationen über ATLAS, Nachverfolgbarkeit aller Lagerbewegungen und revisionssichere Archivierung.
Sicherheitsanforderungen	Zutrittskontrolle, CCTV-Überwachung und klare Trennung von Unions- und Nicht-Unionswaren. Jede Ware muss eindeutig identifizierbar sein.
Risiken	Fehler bei der Ursprungsermittlung:  IT-Probleme oder Datenfehler  Unvollständige Dokumentation  Vermischung von Unions- und Nicht-Unionswaren Diese Punkte können schnell zu Nachforderungen durch die Zollbehörden führen.
Nachhaltigkeit und Green Deal	Die EU fordert CO ₂ -Monitoring, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft in Freizonen – relevant für zukünftige Bewilligungen.
Praxisbeispiel	Ein deutscher Elektronikhersteller lagert Bauteile aus Taiwan im Freihafen Bremerhaven, montiert sie dort und exportiert sie anschließend nach Kanada – ohne EU-Abgaben.
	 MEIN TIPP Prüfen Sie Ihre internen Prozesse und sprechen Sie mit Ihrem Hauptzollamt über eine mögliche Bewilligung.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

China verschärft die Exportkontrollen: Analysieren Sie schnell alle Ihre Lieferketten

Der globale Wettstreit zwischen den USA und China eskaliert weiter und Sie und Ihr Unternehmen könnten die Leidtragenden sein! Lassen Sie es nicht so weit kommen und prüfen Sie, ob Sie Ihre globalen Lieferketten rückverfolgen können, denn nur so verhindern Sie Sanktionen. Erfahren Sie, wie Chinas neue extraterritoriale Regeln Ihre Compliance-Strategien grundlegend verändern und wie Sie sich gegen diese Bedrohung absichern. Lesen Sie weiter, um konkrete Sofortmaßnahmen zu erkennen und die neuen Pflichten anderer Abteilungen zu verstehen.

China antwortet auf die neuen US-Zölle und nutzt nun dieselben strategischen Instrumente, mit denen die USA jahrelang den Technologietransfer kontrollierten. Die Exportkontrollen für Seltene Erden und zugehörige Technologien wurden deutlich verschärft, was globale Lieferketten unter Druck setzt. Zusätzlich hat Peking 14 ausländische Unternehmen auf die Unreliable Entity List gesetzt – ein klares Signal, dass geopolitische Interessen zunehmend über wirtschaftliche Partnerschaften entscheiden. Jetzt ist es an Ihnen, Ihre Compliance-Strategien dringend anzupassen, um regulatorische Risiken und Versorgungslücken zu vermeiden.

Diese Maßnahmen sind nicht bloß eine lokale Angelegenheit; sie zeigen eine gezielte Replikation zentraler Konzepte aus dem US-Exportkontrollrecht (Export Administration Regulations, EAR):

- 🌐 Das erweiterte Produktkonzept (Foreign Direct Product Rule-Äquivalent): Die neuen chinesischen Regeln erstrecken ihre Kontrolle auf im Ausland hergestellte Produkte, die unter Verwendung chinesischer Seltenerd-Technologien produziert wurden.
- 🌐 Die De-minimis-Regel (0,1-%-Schwelle): Ausländische Produkte, deren Wert zu 0,1 % aus bestimmten chinesischen Seltenerd-Materialien besteht, unterliegen nun ebenfalls der chinesischen Ausfuhrgenehmigungspflicht.

Durch diese Schritte wird die Exportkontrolle endgültig zu einem geopolitischen Zweifrontenkrieg, der direkt in Ihre Geschäftsprozesse eingreift.

Erkennen Sie die Auswirkungen auf Ihre tägliche Arbeit

- 🌐 Die neuen chinesischen Vorschriften stellen Sie als Exportkontroll- und Zollbeauftragten vor enorme Herausforderungen. Ihre Arbeit muss sich zukünftig auf Produkte

konzentrieren, die außerhalb Chinas hergestellt wurden. Sie müssen nachweisen, dass die von Ihrem Unternehmen hergestellten Waren entweder:

1. keine der nun kontrollierten, chinesischen Seltenerd-Materialien (wie bestimmte Legierungen oder Magnete) enthalten oder
2. diese Materialien unterhalb der neuen 0,1-%-Schwelle liegen.

Ist die Schwelle überschritten, müssen Sie für die Ausfuhr dieses ausländischen Produkts eine chinesische Ausfuhrgenehmigung beantragen. Dieses Novum verlangt eine Änderung der bisherigen Prüfmechanismen.

Risikobewertung bei UEL-gelisteten Partnern sofort anpassen

Aufgrund der Aufnahme neuer ausländischer Unternehmen auf die UEL sollten Sie sofort alle Ihre Geschäftspartner überprüfen. Geschäfte mit UEL-gelisteten Entitäten sind praktisch untersagt. Folge: Jeder UEL-Treffer in Ihrer Partnerdatenbank erfordert eine sofortige Sperrung des Geschäftsverkehrs, bis eine Genehmigung von MOFCOM (Chinas Handelsministerium) vorliegt – ein Prozess, der langwierig und ungewiss ist.



MEIN TIPP

Unternehmen stehen nun zwischen 2 Machtzentren, die geopolitisch und regulatorisch Druck ausüben. Ihre Compliance-Strategie muss sich auf einen geökonomischen Zweifrontenkrieg einstellen – mit Transparenz, Flexibilität und resilienten Lieferketten als Schlüssel zur Souveränität.

Autor: Holger Schmidbaur